

MITTHEILUNGEN

des

historischen Vereines für Krain im März 1853.

Redigirt vom

Dr. V. F. Klum,

Vereins-Secretär und Geschäftsleiter u. c.

Auszug aus dem Archiv des Marktes Nassensfuß.

Von

Peter Hitzinger.

I. Urkunde von Anton, Administrator des Stiftes Gurk, über Privilegien des Marktes Nassensfuß.

Wir Antoni von Gots Genaden Stifts Gurk Administrator bekennen für vns und unsere nachkomen, an bemelten stift, Als vormals durch des Hochwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Matheus zu derselben Zeit Bischou zu Gurk Ratt und Commissarien Ordnung in vnser Herrschaft Nassensfuß gemacht, Die wir auch für gut und nützlich angesehen, und also durch vnser pflieger und Burger daselbst bis auf vnser wolgefallen und widerrueffen gehalten sollen werde, wie hernach volgt: Erstlich von der Hofweinwegen, so zu der Herrschaft zu Nassensfuß zu pertgerecht gedint werden, Ist geordent und beschlossen, das der pflieger denselben wein nun füron jürlich annemen, und ausshentken soll. Also das er ain Vaf wein davon auf die Tafeln im Landgericht doch nicht auf die nagsten bey dem Markt gelegen zu schenken auslegen, und das andere vaf zu seiner notturfft im Slosß gebrauchen soll und mag. Das dritt vaf soll Er in vier Wochen jarlich zu sannd Wertntag und vor den Weinachtsfeirtagen ausschentken, das vierd vaf soll er aber Inner vier wochen nach der heiligen drei kunigtag ausschentken und als oft der pflieger der bestimbten vaf Hofwein ains anzapfen und ausshentken will, das soll er den Burgern vor vierzehn tag zuwissen thuen, damit sie deßhalb mit Ihren weinschentken vor schaden behalten werden, und die Burger sollen zu yedem vaf Hofwein mit Frem schentken stillhalten, und der pflieger mag denselben Hofwein in dem werdt schentken, wie die Burger Ire wein, Treulich und ungeserlich. Aber vor weinachten und auf der heiligen drey kunigtag sollen die Burger Ir wein schentken, und der pflieger zu derselben Zeit stillhalten, damit den Burgern mit Irrung gescheh. So aber die Hofwein

ausgeshentkt seyn, als dann mag yeder tail sein wein schentken wann und wie theur Er will.

Mit dem Marktgericht soll es also gehalten werden, das kunftiglich ain yeder Markttrichter all Erbersachen und freuel Richten und pueffen soll und mag on Irrung des pfliegers. Was aber Malestghandl die ober vier Markh betreffen, herfurkomen, dar Inn soll der pflieger desselben vntetters leib warten, und aufmerkthen, damit der souerr sein verhandlung so groß ist, darumb gestrafft werde, und Im mit vnrecht bescheh, und der pflieger soll dem Richter und Burgern hier Inn allzeit Ratsam hilflich und beystandig seyn. Was aber bey demselben von gelt oder guet gefunden wirdt, und souerr das des Landsgewonhait erleiden mag, auch von seiner Handlung wegen tädigt wirdt, das sollen der pflieger richter gleich miteinander tailen.

Auch ist geordnet wo sich furon ain frembder Mann aus ainer Herrschaft her in den Markt zeucht und Burger wirdt und Im ober etlich Jar lennger hie zu beleiben nit fuegen und weiter ziehen wolt und souerr derselb seine gelter hie und allenthalben in der Herrschaft bezahlet, Als dann mag Er mit wissen und erlaubnus des Richters mit seinem leib und guet wol verrer Ziehen, welhend Er will, daran Im der pflieger kain Irrung noch eingriff thuen soll. War das aber ain Burger aus der Herrschaft geborn, So soll er widerumb auf ain Hueben vnder die Herrschaft ziehen treulich und ungeserlich.

Es soll auch furan der pflieger kain Burger umb Erbersach aus dem Markt fänglich annemen und in das Slosß furn oder im Slosß haissen still steen, Hat Er aber was Zu Im zu sprechen, dar Inn soll der Richter dem pflieger von Im Recht thuen und denselben Burger als dann ymb sein verschulden zu straffen haben, War aber das ain Malestghandl, der ober vier Markh betref, denselben mag der pflieger wol wännglich annemen und halten, als dann soll es durch den pflieger und Richter verrer gehalten und gehandelt werden, wie voranzaigt.

Auch ist geordent, das die Burger an ain Freitag oder Bastag ungeserlich auf den pächern und in der Meiring zu vischen haben, doch das sie sich nit sonnderlich mit vegenöndlichen Zeug oder mit Hauffen darauf legen.

Wo aber vnser Richter vnd Burger in Tzen zuegelassen
Freihaiten hinalässig vnd das ybl nit straffen, vnd annder guete
ordnung durch sie vnterlassen, Soll alsdann an vnser stat
vnser phleger macht haben, einsetzung zu thun, damit das
ybl wie sich gepurdt, gestrafft vnd die Frummen vor den pösen
Beschirmet.

Ob dem phleger vnwillicherweis bedrangnus oder not zu-
gefuegt wurde, sollen sie Tzene hilfflich vnd beystendig seyn.

Ein Richter soll zu Weinachten, wie von abter erwelet
vnd geseht werden, Vrkhund vnser furgebrucht Seeret. Geben
auf vnserm Sloss Straßburg am 22ten tag Februarii Anno
dni .x. im Ainunddreissigsten.

L. S.

Nota. Vorstehende Urkunde befindet sich im Archiv in
Original auf Papier mit einfachem Siegel, auf Papier und
Oblate.

2. Urkunde von Johann Jakob, Bischof zu Gurk, die Confirmation der Privilegien des Marktes Nassensfuß betreffend.

Wir Johann Jakob von Gottes Gnaden Bischof zu
Gurk Röm. Kay. May. vnd Fürst. Dur. Ferdinandi Erzher-
zogen zu Oesterreich .x. Rath, auch Fürst. durch. Leopoldi Erz-
herzogen zu Oesterreich .x. Bischouen zu Passau geheimen Rath
vnd obrister Hofmeister bekennen für Vns vnd alle vnser
Nachkommen am Stiff Gurk, das vor vns erschienen sey, die
ehrsamen Vnsers lieben gethreuern N. Richter, Rath vnd ge-
meine Burgerschaft Vnsers Marktes Udnassensfußes, vnd
brachten vns für, ein vnvermailten Pergamen-Konfirmation-
brief von Vnsern nächsten vnd lieben voruordern Herrn Chri-
stof Andree gewesten Bischouen zu Gurk, anseho Bischouen zu
Brixen aufgangen, darinnen Tze Privilegien, Freyheiten, Recht
vnd Gerechtigkeiten, damit sie von Weiland auch Vnsere vor-
uordern Bischouen Antonien vnd Matheusen löblichen Fürge-
sehn vnd begabt, vnd Innen von obgedachten Bischouen Herrn
Christof Andree bestat vnd konfirmirt seyn begriffen wären.
Und laut solcher Konfirmazion-brief von Wort zu Worten also:
Wir Christof Andree von Gottes Gnaden Bischof zu Gurk,
fürstl. dchtl. Erzherzog Karln zu Oesterreich geheimer Rath
vnd Staathalter derselben niederösterreichischen Erbfürstenthum
vnd Lands, bekennen für Vns vnd alle Vnsere Nachkommen
am Stiff Gurk, das vor Vns erschienen seyn die ehrsamen
Vnsers lieben gethreuern N. Richter, Rath vnd gemeine Bur-
gerschaft Vnsers Marktes Udnassensfußes, vnd brachten vns
für ein vnvermailigten Pergamen Konfirmationbrief von Wei-
land vnserm nächstgeehrten Voruordern Bischouen Urban löbli-
cher Gedächtnuß aufgangen, darin Tze Privilegien, Freyheiten,
Recht vnd Gerechtigkeiten, damit Sy von Weiland auch Vnsere
Voruordern Bischouen Antonien vnd Matheusen löblichen für-
gesehn vnd begabt vnd Innen von ehrgedachten Bischouen Urban
bestat vnd konfirmirt seyn begriffen wären, vnd laut solcher
Konfirmationbrief von Wort zu Worten also: Wir Urban
von Gottes Gnaden Bischof zu Gurk, Röm. Kay. May.

auch fürstl. dchtl. Erzherzog Karls zu Oesterreich .x. Rath be-
kennen für Vns vnd all Vnsere Nachkommen am Stiff Gurk
das vor vnser heut dato erschienen seyn die ehrsamen vnsers
lieben gethreuern N. Richter, Rath vnd gemeine Burgerschaft
Vnsers Marktes Udnassensfußes vnd brachten Vns für, ein
Ordnung altes Herkommen, so Innen von Weiland Vnsere
Voruordern Antonien Bischouen zu Gurk seligen Gedächtnuß
gegeben worden, vnd bathen vns unterthäniglich dieselb zu er-
neuern vnd konfirmiren, welche von Wort zu Worten also
lautet: Wir Antoni von Gottes Gnaden Stiffes Gurk Admi-
nistrator u. s. w. (wie oben unter Nr. 1). — Weil wir dann
Tze Bitte für zimlich angesehen, vnd Vnsere gethreuern Unter-
thanen aufnehmen vnd in allenweg zu befördern gedacht, haben
wir solches gethan, verneuern, konfirmiren vnd bestättigen dar-
nach obgemelbt Tz altes Herkommen, hiemit, vnd in Crafft dits
Brieß, vnd befehlen darauf allen vnd jeden Vnsere Unter-
thanen, Ambleuten vnd Dienern, vnd sonderlich den Inhabern
vnd Verwalkern Vnsere Herrschaft Udnassensfußes, vnd wol-
len, daß Tz Sy dabei festiglich handhabet, vnd dawider nicht
dringet in kein Weis, doch behalten wir Vns vnd vnser Nach-
kommen beuor, diese Ordnung zu mehren, zu mindern, oder
aufzuheben, wie Vns verlust, leglich haben wir auch diese Ver-
ordnung hinzugethan, daß kein Burger keinen frembden Herrn
oder ihre Unterthanen kein Haus oder Grund ohn vnser vnd
vnser Nachkommen Vorwissen nicht verkauffen solle ungefahr-
lich. Des zu Urkundt haben wir Vnsere Sigiel hierangehangen,
vnd mit eigener Hand vnterscrieben. datum auf vnserm Schloß
Nassensfußes den 9. Septembris im fünfzehnhundert vnd sieben
vnd sechzigsten Jar. — Bathen Vns hierauf mit unterthänigen
Fleiß, daß wir ihnen solchs Tz altes Herkommen zu bestättigen
vnd konfirmiren gnädiglich geruheten. Wann wir dann geneigt
seyn Vnsere gethreuern Unterthanen Ehr, Nutz vnd Wohlfart
zu befördern vnd bei alten Herkommen Hand zu haben vnd zu
schermen. Dennoch wir angezeigter vnser Burger zu Udnassens-
fußes fleißig Bitte angesehen, vnd Innen darauf obgezeigtes Tz
altes Herkommen verneuert, bestat vnd konfirmirt haben, thuen
das auch wissentlich in krafft dits Brieß, was wir von rechts
vnd gnaden wegen daran bestatten vnd bekrefftigen sollen vnd
megen; Meinen sohin vnd wellen, das solche ordnung vnd altes
Herkommen, wie obbegriffen, vnd Sy dessen bisher in gebrauch
gewessen, gänzlichen, bei wörden vnd Crafftten bleiben vnd dar-
wider von niemandt gethan werden solle. — Und gebietten dar-
auf allen vnsern Hauptleuthen, Anwälten, Pflegern, Richtern,
Ambleuten vnd Dienern vnd sonderlich den Inhabern vnd
Verwalkern Vnsere Herrschaft Udnassensfußes mit allen Ernst
beuelchenbt, vnd wellen, das Tz die genannten Vnsere Burger
bei obgemelten Tzer Ordnung vnd alten Herkommen diese
Vnsere Bestettigung Bestigglichen handthabet schüzet schirmet
vnd dawider nicht dringet, noch Andern Zutuen gestattet in kein
weis. Doch behalten wir Vns vnd Vnsere Nachkommen gleich-
falls beuor, dise ordnung zu meren zu mindern oder gar aufzu-
heben. Mit gleichmessiger Verordnung vnd Hinzuetuenung, das
kein Burger keinen frembden Herrn oder Tzen Unterthanen kein
Haus noch Grundt on Vnsere vnd Vnsere Nachkommen Vor-

wissen nit verkauffen solle. Das alles ist Unser endlicher Will und Meinung on Geuerde. Urkunt diez Brieffs mit Unser aigener vnderzeichneter Handtschrift und anhangenden Insignl veruertigt. Geben auf Vnsern Schloß Straßburg den zehenden tag Juni, Nach Christi Geburth im fünfzehnhundert und Neun und sibenzigsten Jar. — Bathen vnns darauf mit vnderthenigen Fleiß, das wir Innen solche Ir altes Herthommen zu bestätten und konfirmiren geneidiglich geruechten. Wir dan geneiget seyn Vnsern gethreuhen Unterthanen Ehr, Mug und Wollfahrth zu befürdern und bei alten Herthommen zu handthaben und zu schermen. Denoch wir angezeigter Unser Burger zu Unternassensues fleißig Pithe angesehen und Innen darauf obangezeigtes Ir altes Herthommen verneuert, bestätt und konfirmirt haben. Thun daß auch wissentlich in Crafft dits Brieffs, was wir von Rechts und Gnaden wegen daran bestätten und betreffenden sollen und megen. Mainen setzen und wellen, daß solch Ordnung und altes Herthommen wie obbegriffen, und Sy dessen bisher in gebrauch gewesen, geneidiglich bei Würden und Crafft bleiben und dawider von Niemandt gethan werden soll, Vnd gebietten darauf allen Vnsern Hauptleuten, Anwälden, Pflögern, Richtern, Amtsleuten und Diennern, und sonderlich den Inhaber und Verwalter Unserer Herrschaft Unternassensues, mit allen ernst beuelchendt, und wellen, daß Ir die genannten Vnsere Burger bei obgemelten Iren Ordnung und alten Herthommen auch dieser Vnsere Bestättigung uestiglichen handthabet, schützet, schermet und dawider nicht dringet, noch andern Zutuen gestattet in kein weis. Doch behalten wir Vns und Vnsern Nachthommen gleichfalls beuor, diese Ordnung zu meren, zu mündern oder gar aufzuheben. Mit gleichmessiger Verordnung und Hinzuetuenung, daß kein Burger kein frembden Herrn oder Iren Underthanen kein Haus noch Grundt on vnser und Unser Nachthommen vorwissen nit verkauffen solle. Das alles ist vnser endlicher Will und Meinung ongerde. Urkunt dits Brieffs mit Unser aigenen vnderzeichneten Handtschrift und anhangenden Insignl veruertigt. Geben auf vnsern Schloß Unternassensues den Neun und zwanzigsten tag des Monats Juni im Sechzehnhundert und sechsten Jar.

Johann Jakob Bischoff zu Gurth m. p.

L. S.

Anmerkung. Das Original von Vorstehendem befindet sich im Archiv auf Pergament mit anhangendem Siegel in hölzerner Kapsel. — Die darin wörtlich angeführten Urkunden von Bischof Urban und Christof Andreas sind besonders nicht mehr zu finden.

3. Anzeige des Verkaufs der Herrschaft und des Marktes Unternassensues.

Wir Johann Jakob von Gottes Gnaden Bischoff zu Gurth, Fürstl. Durch. Ferdinand Erzherzogen zu Osterreich geheimer Rath, bekennen hiemit für uns und alle unsere Nachkommen am Stift Gurth, daß wir mit wohlbedachtem Muth aussondern genugsamen und beweglichen Ursachen mit gnädigster Ratification des durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ferdinanden Erzherzogen zu Osterreich, Herzogen zu Steyr, Kärnthhen und Krain, als unseres gnädigsten Herrn und Landesfürsten, auch Ihr fürstl. Durchl. uns hierüber ertheilten gnädigsten Consens datiert Graz den Vier und zwanzigsten Tag Monats Septembris Im Tausend, Sechshundert und Fünfzehenden Jahr, Unseres Stifts Gurth Eigenthümliche Herrschaft Unternassensues sammt dem hierzugehörigen Markt daselbst in Unterkrain gelegen, mit aller derselben rechtlich in und zugehörigen Inhalt und vermög dieses Urbars allermassen, und soviel Wir auch unsern am Bisthum Gurth geehrte Vorfahrer bishero ruhig possessirt, innengehabt und genossen, dem Edl ehrenvesten Josephen Machortschitschen, wohnhaft zu Laibach, und allen seinen Erben für frey eigenthümlich hingegeben und verkauft, auch Ihme hierauf ein ordentlichen und Landesgebrauchlichen gefertigten Kaufbrief unter heutigem dato mit mehreren Inhalt aufgerichtet worden, zugestellt haben, damit sich ungemeldter Machortschitsch und alle seine Erben auf diese Urbarsbeschreibung und dessen ganzen Inhalt, darbei mir Sie nemlichen, jederzeit vestiglich handhaben schützen und schiermen sollen und wollen, so viel und weil wir es von Rechtswegen zu thun schuldig seyn, und so viel merers gewisser und richtiger zu verlassen. Also haben wir uns zu desto mererer Bekräftigung dieses Urbars mit eigener Hand unterzeichnet, und unser Bischofliches Insignl hiesfür gedruckt. Bei Verbindung des allgemeinen Landschadenbunds in Steuer, Kärnthhen und Krain, als derselbe von Wort zu Wort hierin Specificirt und geschrieben stunde treulich und ohne Gefärde. Gegeben auf unsern Schloß Straßburg am drey und zwanzigsten Tag Aprills, im Tausend Sechshundert und Sechzehenden Jahr.

Johann Jakob Bischof zu Gurth.

L. S.

Anmerkung. Von Vorstehendem ist eine Copie vorhanden.

4. Instruction für den Municipal-Markt Nassensues der Herrschaft Nassensues in unter Viertel unterworfen.

Nachdeme beschwärdham angezeigt, daß aber guter Ordnung nach erhoben worden, daß bey dem Municipal-Markt Nassensues nicht allein verschieden denen Polizey-Gesäßen wißbrige Handlungen eingeschlichen, sondern auch das Wirthschaftsweesen daselbst gänzlich in den verfall gerathen seye, dießen Gebrechen dagegen zu steuern die eigene der Burgerschaft Wohlfahrt sowohl, als die Erhaltung des Contributions-Stand erfordert, als würdet zukünftig ohnfehlbarer Beobachtung vorgeschrieben.

Primo: daß in solchem Municipal-Markt Nassensues außer eines zeitlichen Markttrichters, zween innern Rathswandten, und der Gemeinde all übrig die Cassam nur beschwerend, in der Rath aber überflüssiges Personale, als klein Richter, Markt-Schreiber, Zwölfer und Marktdiener, alsogleich abgeschaffet, und ihre bisherig jährl. Belohnungen in die Ersparrung gezogen werden sollen.

Secundo: wirdet verordnet, daß gleichwie bey denen Landesfürstlichen Städten die Wahl eines zeitlichen Stadtrichters jeweilig unter dem Vorſitz des betreffenden Herrn Kreishauptmann oder deſſen abgeordneten vorgenommen werden müſſe, alſo auch in dieſem Municipal-Markt zur Wahl eines zeitlichen Marktrichters keineswegs anders, als unter dem Vorſitz der Grundobrigkeit oder dero Repräſentanten geſchritten, am wenigſten aber jemand, welcher des ſchreibens und leſens unkundig, eigennützig oder ſonſt einigermaßen verdächtig, oder gar tadelhaft wäre, sub Nullitate actus hierzu gewählt werden ſolle. Minder

Tertio: Solle keinem Candidaten erlaubt ſeyn, öffentlich oder heimlich um Vota ſich zu bewerben, oder gar dafür geſchanknuſſen zu reichen, noch auch jenen Bürgern der Wahl beyzuwohnen, welche in erſten zween Grad der Schwagerschaft oder Blutsverwandtschaft den Competenten angehend ſeyn mächten, es verbleibt dagegen:

Quarto: bei dem biſanhörigen Gebrauch und Gewohnheit, daß die Bürgerschaft zur Weinachtzeit zur Wahl eines zeitlichen Richters annoch fernershin ſchreiten könne. Gleichwie

Quinto: daß die Grundobrigkeit immerfort beſuegt ſeyn ſolle bey nicht findenedem Bedenken die Wahl zu beſtätigen, in widrigem die Bürgerschaft zur Wahl eines tauglichen Individui anzuweiſen oder denen umſtänden gemäß gar ex officio jemand zum Marktrichter anzustellen. Zumalen aber

Sexto: bey Gelegenheit derley Richterwahl allda auch andere Mißbräuche unterloſſen, und ſonderlich von Seiten des neuerwählten Marktrichters der Bürgerschaft Maßzeiten, und der Grundobrigkeit ein Beſcheidessen gegeben, in gegentheil von ſeith der Grundobrigkeit dem neuerwählten Marktrichter ein Emer Wein, dann denen (welche ſolchen der Grundobrigkeit vorgeſtellet) eine halbe Maß Brandwein gereicht worden, alſ wirdet ein ſo anders hiemit gänzlichen aufgehoben, und daher auch ſothane Abreichung beiden Theilen pro futuro bey ſonſt zu gewarten habenden ſchärfſter Beſtraffung eingetelt. So wie nicht minder

Septimo: der weiters ſträffliche Bürgang, daß die bürgerschaft zuwider denen allerhöchſten Vorſchriften ſich unterſtanden habe, die zeitlichen Marktrichters respectu ihrer in dem Märkte beſitzenden Häuſern von allen ſogar landesfürſtlichen Gaaben frey zu halten, andurch aber die übrige Haußbeſizer zu beſchweren, weſwegen und damit derley ungleichheiten nicht mehr beſtanden, und jemand zuwider der Billigkeit beſchwert werden dürfte, werden dem Marktrichter und der Bürgerschaft von nun an alle eigenmächtige Veranſchlagungen und Seldeintreibungen bey Verluſt des Dienſtes, auch denen Umſtänden gemäß ſchärfere Ahndung unterſaget, dabey aber vorgeschrieben, in jeden etwa vorkommenden Fall einer ordinari- oder Domestic-Grfordernuß lediglich den Ausweiß des Betrages deren Contribuenten, um wieviel jeder a proportione ſeines beſizes beyzutragen hätte, zu verfaſſen, ſothanen ausweiß aber der Grundobrigkeit jeweilig zur Einſicht, dann Approbation auch ebenſalls nöthig erachtender Abänderung, Einſtell, mehr- oder Minderung oder gar Vorſtell- und Einberichtigung an die betreffenden Behörden

vorzulegen, dan von der die Beſtätigung und den Collectations-Auftrag zu erwarten, mit welchen eingehenden beträgen auf das auch guter Ordnung nach nützlich und ſtandhaft werde:

Octavo: So ſollen in Zukunft die ſchriftlichen Urkunden und Kaſſegelder nicht wie biß anhero in Händen des zeitlichen Marktrichters allein gelaffen, ſondern unter zween unterſchiedenen Schlüſſeln verwahret und einer davon denen zween Rathsgliedern, den zweyten dagegen neſt der Kaſſetrugen dem zeitlichen Marktrichter zwar auch anvertrauet, jedoch ohne Zuſamentritt aller drey Individuorum und jeweiligen Vormerkung, an welchen Dubriquen etwas eingegangen, oder zu was Ende verwendet worden, kein Geld hineingelegt noch herausgenommen, überhaupt aber keine ausgab ohne grundobrigkeitlichen wiſſen und Einwilligung beſtritten werden. Viel weniger

Nono: Solle ein zeitlicher Marktrichter und die Bürgerschaft beſuegt ſeyn, ohne Conſens der Grundobrigkeit einige Capitalien aufzunehmen, Realitäten zu verpfänden, zu veräußern, oder in partem salarii einzuräumen, maſſen die umſtände dieſes Municipal-Markts alzu mißlich, alſ daß die künftige Gebahrung der bißhörigen Willkühr überlaſen werden ſollte. In Beobachtung deſſen und weiſen ferners

Decimo: Bei allen Landesfürſt. Städten und Märkten mit guten Grund eingeführt worden, daß eines Theils keine deren ohne ausdrücklich allerhöchſten Conſens ein Titulum Mensae zu verleihen, noch auch das Commun-Weſen mit einer was immer Nahmen haben mögenden Stiftung zu oneriren Macht haben ſollte, andererseits aber ohne vorläufiger anzeige des fürfalls, Ermessungen des Meriti, und dieſſeitiger Geſtattung in keinen Rechtsſtritt active vel passive ſich einlaſen darfe, alſ wirdet die Bürgerschaft zu Raſſenfuß auch dahin, und zu genaueſter Nachlebung deſſen angewieſen, ſolgbahr in Zukunft erſteres pflichtſchuldigt zu erfüllen, die Verſtattung in allen Vorfällen aber um ſo ohngeſehbarer zu erwärben haben, als in widrigen die etwaigen Übertreter dieſer Vorſchrift nicht allein zu allenfälligen Erſatz verhalten, ſondern auch ohne anderſt auf das hierländige Kaſtel und weiters billiger beſtraffung verſchaffet werden ſollen, vielmehr

Undecimo: wirdet dem zeitlichen Marktrichter und deſſen Gehilffen respective oberſtandenen zween Rathsgliedern obſigen, der Commun-Weſenheit all nur Menſchen möglichen Vorſchub zu geben, ſolgbahr an nichten vermindern zu laſſen, was zur Emporbringung des Markts und der Bürgerschaft erſprießlich oder im Gegentheil hinderlich ſeyn könnte. Darunter nachdem

Duodecimo: die biſanhörig willkührlich auch mehrentheils übertriebene dann eigennützig Geldſtrafen geweſen, ſo wirdet verordnet, daß von nun an keine Geld-ſtraff ohne Vorwiſſen der Grundobrigkeit beſtimmt worden, vollzogen werden noch auch giltig ſeyn ſolle. allenfahls jedoch

Decimo tertio: ſtrafbahre Fälle ſich ereigneten, und einige ſtrafgelder eingehen mächten, ſo ſollen ſolche keineswegs einem privato oder dem Marktrichter (wie biß nun zu geſchehen) zugeeignet, ſondern ordentlich und gewiſſenhaft gleichwie all übrige Commun-Einkünften und Ausgaben der Maſſen verrech-

net werden, an welchen Rechnungen zu mahlen vieles so nicht alles gelegen ist, so wirdet

Decimo quarto: dem zeitlichen Markttrichter eingebunden, solche von Jahr zu Jahr zu verfassen, den Empfang nach den Einnahms = Rubriken einzutheilen, die Ausgabs = Posten dagegen ohne Ausnahme zu belegen, sonach instruirter der Grundobrigkeit zur Bemänglung und Justification zu Ende jeden Jahrs einzureichen, und solchergestalten in Einkunft zu continuiren, überhaupt weder diesen noch einer andern aus vorgeschriebenen Puncten sub poena Cassationis auch denen Umständen gemäß schärfere Abhandlung zu überschreiten. Wogegen in Betref der dasselbigen Polizeybeowachtung es annoch fernershin dabey belassen wirdet, daß solche bis weiterer Verordnung der aufgestellte Polizey-Commissarius zu besorgen haben solle.

Laybach den 1. September 1775.

Maria Joseph Graf von Auersperg m. p.

L. S.

Anmerkung. Davon ist eine Copie vorhanden; dazu ist als Anhang ein Systemal = Entwurf, enthaltend die vorschriftmäßigen Besoldungen an Markt = Richter und Rathsglieder und die fixirten Einnahmen.

5. Entwurf der künftigen Ordnung und Verhältnis für den Herrschaft Massenfusser'schen Markt.

In Rücksicht des besizenden Eigenthums.

§. 1.

Alle von dem Markt in Gemeinschaft oder besonders durch die Bürger besizende Gründe sind den Besizern ganz eigenthümlich, so sind also die zu dem Markt gehörige und darin befindliche Häuser nebst den dazu ohnzertrennlich gehörigen Wiesen, Aekern und Waldanteilen jedem Besizer vorgestellt eigenthümlich, daß er solche verkaufen, vertauschen, verpfänden, erblassen, und mit einem Wort damit so wie mit allen bürgerlichen Realitäten daselbst gefähliche veranlassen könne.

§. 2.

Über diese eigenthümliche Realitäten kömmt der Herrschaft nichts anderes zu als das Obereigenthum (dominium directum), welches aber nicht weiter als auf folgende Beschränkung ausgedehnt werden wolle, und zwar

a) Jeder Besizer ist die herrschaftliche dingliche Gerichtsbarkeit über diese Realitäten anzuerkennen, und in diesen Fällen der Herrschaft den schuldigen Gehorsam zu leisten schuldig.

b) Jeder Besizer ist der Herrschaft als Dominio directo wegen seinem Dominio utili jährlichen den gewöhnlichen Zins und sonst keine ersinliche Anlage zu entrichten verbunden.

c) Ist es bei Veränderungsfällen der Besizer zwischen eingebornen Bürgern oder auch eines Herrschaftlich auswärtigen Unterthans hinlänglich, wenn der Veränderungsfall von dem Richter zu wissen gegeben werde; wenn dagegen ein fremder auswärtiger Unterthan sich hier in dem Markt anßäßig

machen oder wie immer sich eine Marktliche Realität ins eigen erwerben wollte, so muß dieser zuerst an die Herrschaft gewiesen werden um von dort aus die Aufnahme und Bewilligung zu erhalten, und es bleibt sohin aller Verkauf oder wie immer mögliche Vergebung im Ganzen noch mehr aber stückweise, diefer bürgerlichen Gründe und Realitäten an fremde Unterthanen oder Herrn, so wie in den Freyheiten von 29ten Juni 1606 auch fernershin verboten, damit dadurch dem Dominio directo und aus der der Grund-Herrschaft zugeschriebenen Versteuerung nichts entzogen, und ohnbesteuert an fremde Dominien gelassen werden könne.

d) Damit aber dieses alles um desto sicherer beobachtet werde, so wird der jeweilige Richter zwar die dießfälligen Kontrakte zu errichten die Macht fernershin beygelassen, jedoch wird derselbe solche Urkunden der Herrschaftlichen Kanzley vorzulegen, und von dortaus die Ratification ohnentgeltlich anzufuchen, und zu erhalten haben, alle derley Urkunden die nicht von der Amtskanzley ratificirt worden, sind ohne Kraft und Verbindung.

In Rücksicht der Personen.

§. 3.

Jeder Bürger ist auch nach seiner Person der persöhnlichen Gerichtsbarkeit der Herrschaft ohnmittelbar unterworfen, und diese in allen Fällen als seine Grund- und Vogtherrschaft anzuerkennen schuldig, jedoch werden die Bürger in diesen Puncten vor andern Unterthanen in so weit begünstigt, daß

§. 4.

Ein eingeborener Bürgersohn, wenn er aus dem Markt mit Leib und Vermögen abziehen, und sich ander Orts niederlassen wollte, sich dieserwegen nur bei dem Richter anmelden, und frey von dem Gesezlichen, und nach den ältern Freyheiten gewöhnlichen Abfahrtsgebt entlassen werden könne, ohne daß ihm die Herrschaft zurückhalten oder auf eine Suben verhaften solle; dagegen

§. 5.

Ein Fremder, der sich im Markt niederlassen, und dann wieder abziehen wollte, ist allerdings verbunden, das nach dem Geseze und der alten Begünstigung schuldige Abfahrtsgebt zu entrichten. Diese Gebühr, die vormahls jeder Besizer der Herrschaft ins eigen zu zahlen verbunden wäre, will die Herrschaft der Markt = Cassé überlassen, damit ein neuer Zustuß die Gemeindecasse zum allgemeinen Vortheill erhöhe.

Die dießfälligen Entlassscheine wird zwar dem Richter zu erteilen gestattet, jedoch müssen auch diese zur Vermeidung allen Unfugs der Herrschaftlich unentgeltlichen Ratification unterlegt, und erst mit dieser versehen den Partheyen hinausgegeben werden. Wenn aber endlich sich bei diesen Entlassfällen eine Parthey wider die Anordnungen des Richters wie immer beschwert finden sollte, so steht dem Beschwererten ohnmittelbar zu der Herrschaft der Weg offen, und es sollen von dieser der Richter und die Parthey vernohmen, und das billige angeordnet werden.

In Rücksicht des bürgerlichen Rechtes.

§. 6.

Obschon es durch verschiedene allerhöchste Gesetze, und erst neulich mittels höchster Verordnung vom 5. July 1792 entschieden sey, daß die Verleihung aller Gewerbe niemandt andern als der Grundobrigkeit zustehet, so will die Herrschaft aus Liebe zu ihren getreuen Bürgern hierin doch nur folgende Beschränkung setzen, und vorbehalten haben.

§. 7.

Der Richter mit den ihm beygegebenen Beyfügern wird mit Zugiehung eines Gemeindefchusses zuerst wohlbedächtlich überlegen wie viel es von jeder Gattung der Professionisten zur Bestreitung der Arbeit und in angemessener Ernährung in dem Markt erhalten werden sollen; wenn dieses der Herrschaft vorgetragen, und gemeinschaftlich bestimmt werde, so werden die Zahlen festgesetzt, welche nicht leicht, ohne wichtigen Ursachen gar nicht und nie ohne gemeinschaftlichen Einverständnis überschritten werden darfe.

§. 8.

Ein Mann, der sich mit seinem Gewerbe in dem Markt niederlassen wolte, hat zuerst bei dem Marktrichter bittlich einzukommen und sich mit seinen Lehrbriefen über seine erlernte Kunst auszuweisen, und ist es, daß er sich hierüber und über sein Vermögen hinlänglich ausgewiesen, so kann er, wenn ein Gewerbe offen steht, ohne weitem von dem Marktrichter aufgenommen werden.

§. 9.

Für diese Aufnahme sammt der Aufnahmsurkunde hat jeder 45 fr. zur Marktkasse zu erlegen, zugleich aber solle ein solcher verhalten werden, daß er das Eintritts-Recht übernehme, und nicht nur die Eintrittsgebühr nach der alten Gewohnheit entrichte, sondern auch hierüber das Bürgerzedl mit 30 fr. löse.

§. 10.

Die eingebornen Bürgersöhne haben sowohl in Rücksicht der Gewerbe, als auch des Eintritts-Rechts immer den Vorzug vor den Fremden, wenn sie anders die zu einer Kunst gehörigen Eigenschaften haben; auch kann diesen von dem Richter die Taxe, niemahlen aber die Eintrittsgebühr nachgesehen werden; fremde aber und auswärtige aber sollen niemahlen von einer Zahlung enthoben werden.

§. 11.

Ein sogleich aufgenommenener Gewerbsmann ist wenn er zugleich das Bürgerrecht erhalten, auch dann von der Refronten-Stellung, wenn er auch nicht ein Contributions-mäßiges Haus besitzen sollte, jedoch nur für seine Person frey.

§. 12.

Wenn in diesen Vorfällen denen Competenten wider alles Vermuthen wie immer Unrecht geschehen sollte, so steht denselben der Beschwerdsweg ohnmittelbar zu der Herrschaft offen, wo mit Einvernehmung des Richters und der Parthey das billige Findende angeordnet werde.

§. 13.

Ob es gleich auch entschieden seye, daß die Herrschaft die Vogtobrigkeit des Markts sey, sohin das Recht habe, dem Soldatenstande jeden, den sie geeignet findet, selbst ohnmittelbar zu widmen, so sollen hierin doch abermahle die Bürger sich der Begünstigung erfreuen, daß bei einer ausgeschriebenen Aushebung der Richter hievon benachrichtet, und zuvorderst vernommen werden solle, welche er die entbehrlichsten finde, nur solche also sollen außer einer Noth und nicht mittels der Herrschaftlichen Dienstlethe, sondern von dem Richter selbst oder dessen abgeordnete, ausgehoben, und mittels der von der Amtskanzley auszufertigenden Assent-Liste auf Rechnung der Herrschaft assentirt werden.

§. 14.

Der Markt-Konfess solle noch fernerhin so bestehen, wie dieser nach der hohen Instruction vom 17. September 1775 angeordnet seye, nämlich in einem Richter und zween Beyfügern, welche alle 3 Jahre erwählt und von der Herrschaft bestätigt seyn müssen. Überdies wird auch zugestanden, daß ein Gemeindefchuss von 4 bewährten Männern erwählt werde, welche in Fällen, wo sich um allgemeine beste des Markts handle zu Rath gezogen werden und mit Vereinhabung des Richters in Namen der Gemeinde alles zu beschließen das Recht haben sollen.

§. 15.

Dem Marktrichter sollen nebst den bereitsgedachten noch folgende Geschäfte zustehen:

1ten. Die Besorgung, Einnahme und Verrechnung der Gemeindefdeconomie, des Herrschaftlichen Grundzins, und der Landesfürstlichen Anlagen, worüber er von Jahr zu Jahr nach der Instruction vom 17. September 1775 und dem System-Entwurfe von eben dem dato der Herrschaft die getreueste Rechnung abzulegen, und überhaupt das Eigenthum des Markts in Communi als auch jedes einzelnen Bürgers zu sichern, zu befördern und vor Nachtheil und Beeinträchtigung zu hüten hat.

2ten. Wird der Richter auch bevollmächtigt Parthey-Verträge und Urkunden auf Begehren der Marktbürger, jedoch nur für selbe und niemandt andern zu errichten. Doch sollen alle errichtete Urkunden der herrschaftlichen Amtskanzley zur Übersicht und Ratification vorgelegt, und nicht ehe den Partheyen ausgefolgt werden. Die Ratification wird von der Kanzley ohnentgeltlich ertheillet werden, die Fertigungstax der Urkunde aber kann der Marktkasse nach der mitgehenden Taxordnung zufließen.

§. 16.

Von den Geschäften der Justizpflege sowohl in Justiciali als Criminali et politico solle sich der Richter in Folge der Verordnung von 9ten Jänner, 26ten März, 27ten März 1793 ganz enthalten, und hierin sich nach dem Allerhöchsten Patente vom 27ten Hornung 1784 buchstäblich fügen; eben so wird der Richter in die politischen Geschäfte nur nach der Einleitung der Amtskanzley einschreiten, und aus eigener Macht nichts verfügen; überhaupt wird der Richter sich genau darobhalten,

daß er sich von aller weitem hier nicht ausdrücklich eingestanden Geschäften-Ingerenz sorgsam enthalte.

§. 17.

Doch wird hierüber noch zu Gunsten des Markts erklärt, daß in Fällen einer vorgeschuldeten Inventur, Schätzung oder Theilung des Vermögens, besondern bey geringern Verlassenschaften der Markttrichter als Kommissär entweder für sich allein von dem Herrschafts-Gerichte abgeordnet, oder als Kommissär mit dem Gerichtsbeamten beigezogen werden könne; bei solchen Fällen solle auch diesen für seine Einschreitung auch die gesetzliche Taxe bezahlet werden.

§. 18.

Eben so solle der Markttrichter auch jederzeit zu den Verhören und gerichtlichen Verhandlungen, wo es sich um einen Bürger in Person oder einem Bürgerlichen Eigenthums-Rechte handle, immer als anwesender herbeegerufen, und in seiner Gegenwart alles verhandelt werden; wenn der Richter durch ein Geschäft zu den Verhandlungen zu erscheinen verhindert wäre, so kann er Statt seiner seine Beysitzer abordnen, und nur wenn niemandt erscheinen könnte kann das Verhör oder Verhandlung ohne weitem für sich allein vorgenommen und abgethan werden.

§. 19.

Dem Richter wird übrigens gestattet, daß er in sehr geringschätzigen Vorfällen, oder wenn sich die Partheyen selbst zu einem gültlichen Vergleiche geneigt finden, dieselbe vorfordern und zu einem gerechten Vergleiche führen solle. Doch solle sich der Richter immer gegenwärtig halten, daß er niemanden zu einem Vergleiche mit List oder Zwang oder wie immer möglichen Unfug verleite; auch solle ihm die Macht zustehen, einem Marktbürger oder Insaßen wegen einen in Amtssachen gezeugeten Ungehorsam für sich allein mit einem dreitägigen Arreste und in besondern Fällen mit Anlegung der Schließ-Eisen zu bestrafen. Nicht weniger kann er die Streitigkeiten, wo es sich wegen einer angethanenen Beschimpfung zwischen weniger ansehnlichen Bürgern oder Insaßen handle, oder wo der Streit wegen einem Gute, das nicht über 5 fl. im Anwerthe sey, erregt werde, für sich selbst beilegen, und entscheiden. Doch bei allen möglichen Vorfällen niemanden den Weg zur weitem Beschwerde verwehren, und in Sachen von Wichtigkeit durchaus nicht ein Entscheid wagen, indem solche Entschiede ohnehin nicht anders als nach dem sie bey dem ordentlichen Gerichte abgeurtheilt sind, in Rechtskräften erwachsen können.

§. 20.

Bei Ausfolgung der gerichtlichen Anordnungen und Entschiede wird sich zwar die Amtskanzley nach der allgemeinen Taxordnung zu richten haben. Doch sollen die Armen auch die Rechtspflege ganz ohnentgeltlich erhalten; und alle diese Taxenzuflüsse werden von der Kanzley zu verrechnen seyn, und die Herrschaft wird solche auf Unterstützung der Armen Markts-Insaßen, oder auf Zulage einer Normaltschule verwenden.

§. 21.

Was es die Fischerey für den Markt betrifft, so bleibt es wegen diesen bey der Freyheit von 1606, ebenso verstanden es sich auch von selbst, daß dem Markt die Jahr- und Wochen-Markts-Standgelde auch weitershin zur Einnahme verbleiben, und daß der Markt der Herrschaft als Landgerichtliche Annerkandtniß nichts anders als von jeden Wirthen 34 kr. abzureichen schuldig seye.

Praes. den 25. May 1783.

Anmerkung. Die abschriftlich vorhandene Urkunde davon lautet pro originali.

Anmerkung. Zu Folge veränderter Verhältnisse ist später der Markt in politischen Justiz- und Steuerfachen völlig der herrschaftlichen Bezirksobrigkeit untergeordnet worden. Auch wurde bestimmt, daß in Zukunft nur ein Markt-Cassier mit zwei Ausschussmännern auf 3 Jahre zu wählen sei; mittelst Kreisamts-Entscheid Neustadt ddo. 18. März 1817. An der Stelle des privatherrschaftlichen Bezirksgerichts bestand später seit 1. November 1843 ein k. k. Bezirkscommissariat.

6. Verschiedene Urkunden, kurz angezeigt.

- a) Privilegium von Kaiserin Maria Theresia ddo. 21. März 1767, enthaltend die Bewilligung dreier Jahrmärkte im Markte Massenfuß, und zwar zu Aegidii Simonis und am Gründonnerstag, und eines Wochenmarktes alle Donnerstag. (Auf Pergament mit Siegel.)
- b) Privilegium vom Kaiser Ferdinand ddo. 31. October 1842, enthaltend die Bewilligung von vier Jahrmärkten, als: am Samstag vor dem stillen Sonntag, am Samstag vor S. Bartholomaei, am Tage Simonis et Judae und am Tage nach Mariä Empfängniß (9. December). (Auf Pergament mit Siegel.)
- c) Urkunde, die Vertheilung der Waldung an die Bürger in Massenfuß betreffend, ddo. 3. October 1775.
- d) Bestätigung vom Bischof und Probst zu Rudolphswerth, Joh. de Marotti, ddo. 7. März 1721, daß das Recht der Wahl des Pfarrers in Massenfuß, der Herrschaft und dem Markte gemeinschaftlich, das Recht der Präsentation aber der Herrschaft allein gebühre.
- e) Entscheidung vom Kreisamt Neustadt, daß das Recht und die Lasten des Patronats an der Pfarre Untermassenfuß der Herrschaft gebühre, ddo. 6. August 1835.
- f) Urkunde von Erzherzog Ferdinand ddo. Grätz 12. Mai 1600, Zusicherung des Schutzes an die Schuhmacher in Krain gegen zudringliche Störer. (Copie auf Pergament ohne Siegel.)
- g) Kaufbrief zwischen den priv. Schustern und Lederern von Rudolphswerth und der Schuster- und Ledererzunft in Massenfuß, die Ueberlassung einer Viertellade an diese von der durch Maria Theresia ddo. 8. Juli 1758 priv. Hauptlade von Rudolphswerth betreffend. — Die gedachte Schuster- und Ledererzunft hatte in Massenfuß schon lange vorher bestanden, und hat sich seit der österr. Wiederbestiznahme aufgelöst.

- h) Mehrere Schriften um das Jahr 1775, worin die wider-
spänntigen Marktfrauen zum Baue der öffentlichen Straßen
verhalten werden.
- i) Das Siegel des Marktes Massenfuß enthält einen Fuß, eigent-
lich die Sohle des linken Fußes, mit der Umschrift: Sigillum
civitatis Mad.
- k) Im Archiv befindet sich auch ein metallener, vergoldeter
Scepter, den der neuermählte Marktrichter zu tragen pflegte,
wo er nach vollbrachter Wahl den Markt auf und ab in
Glorie geführt wurde.

7. Verschiedene Notizen.

- a) Auf dem ältesten vorhandenen Taufbuche steht im Anfange
folgende Notiz: Anno 1681, die 14. Aprilis horribili
incendio media nocte exorto et toto Madipedio (con-
sumto) in cineres redacto etiam liber baptizatorum periit.
- b) Die Pfarre in Massenfuß ist daher bedeutend älter als 1681;
sie begriff aber früher nur den Markt Massenfuß sammt dem
anstoßenden Trauerberge, und gehörte unter das Erzbiethum
Görz bis zum Jahre 1787, wo sie auch durch einige von den
Pfarren Neudegg, St. Ruprecht und heil. Dreifaltigkeit
abgerissene Dorfschaften vergrößert wurde.
- c) Das Schloßgebäude in Massenfuß ist ein zu verschiedenen
Zeiten gebautes und erweitertes unregelmäßiges Fünfeck;
der älteste Theil am Eingange hat die Jahrzahl 1595 ein-
gehauen.
- d) Die jetzige Pfarrkirche ist an der Stelle der alten kleinen und
baufälligen aufgeführt und im J. 1828 vollendet worden.
- e) Die Wallfahrtskirche B. M. V. 7. dol. führt die Jahrzahl
1697, in welcher Zeit auch der Zubräng von Wallfahrern

begonnen hat. — Die dabei befindliche heil. Stiege ist vom
Jahre 1775, im schönen italienischen Style gebaut, und
zwar in Folge eines Gelübdes, welches ein in Massenfuß
geborener Herr Lukmann, gewesener Capitän in Baron
Zois'schen Diensten, zur Zeit eines Sturmes an der spani-
schen Küste Anno 1755 gemacht. Eben dieser hat auch dahin
gewirkt, daß die Pfarrkirche eine schöne Reliquie S. Vincentii
M. besitzt, wie solches erzählt wird.

f) Zur Stiftung, eigentlich Dotirung der Pfarre in Massenfuß,
hat ein Ernest v. Scheerenburg, Besitzer der Herrschaft,
mittelft eines Capitals von 1000 fl. bedeutend beigetragen,
laut eines Testaments ddo. 10. December 1649.

g) Laut Schenkungsurkunden vom Jahre 1714 et 1728 (nach-
träglich ausgestellt) ist durch die Herrschaft und den Markt
Grund und Boden zum Baue der Wallfahrtskirche und des
Pfarrhofes gegeben worden.

Vereins - Notizen.

Der histor. Verein, von der Ueberzeugung geleitet, für
die Ueberlieferung der Begebnisse des innern und äußern Lebens
von Krain an die Nachwelt thätigst wirken zu sollen, hat den
Antrag ihres Geschäftsleiters Dr. V. F. Klun zur Heraus-
gabe eines „**Denkbuches der Unterthanstreue von
Krain**“ einstimmig angenommen, und denselben mit der
Herausgabe beauftragt. So werden die vielen, im Februar 1853
kundgegebenen Beweise von Treue und Loyalität würdig auf die
Nachkommen überliefert werden.

Bei **Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg** ist erschienen:

ARCHIV

für die Landesgeschichte

des

Herzogthums Krain.

Von

Dr. V. F. KLUN,

I. Heft.

Der ganze Reinertrag ist zum Vortheile des histor. Vereines für Krain bestimmt.

Die kaiserliche Academie der Wissenschaften in Wien hat in der Sitzung vom 17. November 1852 für die „aufopfernde und
zweckmäßige Thätigkeit“ des Verfassers die Anerkennung öffentlich ausgesprochen. Die „*Deut. Blätter für Literatur und Kunst*“ (Beilage
zur kaiserl. Wiener Zeitung) sagen: „Dieses Werk hat uns in eigenthümlicher, erfreulicher Weise angeregt; denn in dieser Weise die
Geschichte vorbereiten, heißt den Gedanken Schmelz so recht bei der Wurzel fassen, und bei den ersten Anfängen der Geschichte auch wirklich
beginnen, u.“ Ueberhaupt äußerten sich competente Richter in verschiedenen Zeitschriften sehr günstig über dieses Werk.

Vorräthig bei: **Kleinmayr & Bamberg**, dann im Locale des historischen Vereines im Schulgebäude
und beim Verfasser: **Dr. V. F. Klun**. — Preis 40 fr. C. M.